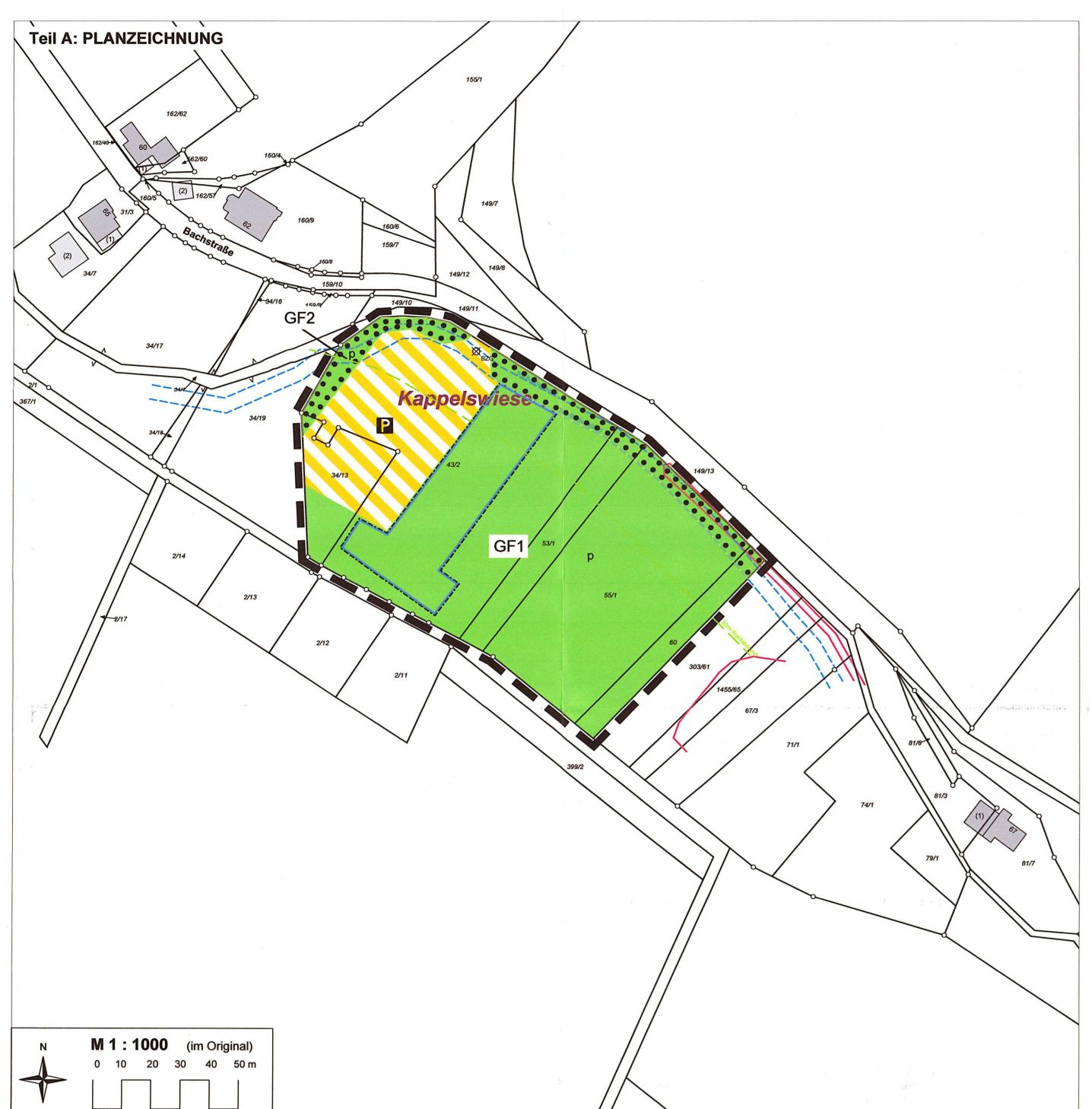
Gemeinde Mettlach Bebauungsplan "Sportplatz Saarhölzbach, 1. Änderung"



LEGENDE

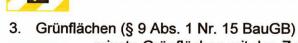
1. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

2. Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier: Parkplatz



private Grünflächen mit den Zweckbestimmungen



"Naherholung/ Bildung" (GF1) und "Erhaltung" (GF2)

4. Fläche zum Erhalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen

sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Gewässerrandstreifen, nicht eingemessen



Waldabstand, nicht eingemessen Geschütze Biotopflächen gem. § 30 BNatSchG, nicht eingemessen

Bezugspunkt

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) geändert worden ist. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S.

132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist. Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI I S 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnungvom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Bauordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gestzes vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I S. 211). Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt, S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324). Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl.

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2).

S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (Amtsbl. I S. 208).

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Verkehrsfläche

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird im Bebauungsplan eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Parkplatz" festgesetzt.

2. Versorgungsanlagen und -leitungen

Die Führung unterirdischer Leitungen zur Ver- und Entsorgung ist innerhalb des Geltungsbereiches zulässig.

. Abwasserbeseitigung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB sind innerhalb des Geltungsbereiches Anlagen und Gruben zur Sammlung und Behandlung des anfallenden Abwassers (z.B. Abwassersammelgruben, Kleinkläranlagen, Fettabscheider) ohne genaue Verortung zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden private Grünflächen (GF1 und GF2) festgesetzt. Folgende Grünflächen werden abgegrenzt:

GF1 "Naherholung/ Bildung"

Innerhalb der Grünfläche sind Anlagen und Einrichtungen, die in Verbindung mit der Freizeitund Naherholung sowie Bildung stehen zulässig. Hierzu zählen u.a. Spiel- und

Aufenthaltsflächen, Anlagewege, Pavillons, Wasserspiele, Sichtschutzelemente, Spielgeräte, Informationstafeln, landschaftsplanerische Gestaltungselemente sowie Landschaftsbauwerke. Die erforderlichen und zugehörigen Nebenanlagen, befestigte Freiflächen und Wege sind innerhalb der Grünfläche zulässig.

Die o.g. Anlagen und Einrichtungen dürfen eine Höhe von 7 m über Geländeoberkante nicht

Innerhalb des Baufensters ist die Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes mit einer Grundfläche von maximal 300 m² und einer maximalen Gebäudeoberkante von 9 m über Bezugspunkt zulässig. Das vorhandene Gebäude ist weiterhin zulässig und kann im Rahmen von Modernisierung- bzw. Umbaumaßnahmen umgenutzt werden, wobei die Grundfläche maximal 50 m² erweitert bzw. die Gebäudehöhe um maximal 1 m erhöht werden darf.

Technische Aufbauten, wie z.B. Klimageräte u.ä. dürfen die maximale Höhe der Gebäude überschreiten. Die den Gebäuden zugeordneten Außenbereichsflächen (z.B. Terrassen) sind

Innerhalb der Gebäude sind eine Schank- und Speisewirtschaft, Verkaufsfläche, Seminarund Veranstaltungsräume sowie eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen oder für den Betriebsinhaber / -leiter, zulässig.

Die Verkaufsfläche wird auf eine Fläche von maximal 50 m² beschränkt.

Geländemodellierungen zur Herstellung der o.g. Anlagen und Einrichtungen sind zulässig.

Eine landschaftsgerechte Einzäunung ist zulässig.

Innerhalb des Gewässerrandstreifens sind Anlagen und Einrichtungen, welche zu einer Beeinträchtigung des Wasserabflusses führen, unzulässig.

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb der Grünfläche GF1 sowie der Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung zulässig, auch soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb der Grünfläche GF1 sowie der Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung allgemein zulässig. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien.

Gem. § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Innerhalb der Grünfläche GF2 sind keine bauliche Maßnahmen zulässig. Die vorhandenen Strukturen sind zu erhalten bzw. zu pflegen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,

Im Bebauungsplan wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass die vorhandenen Biotopflächen gem. § 30 BNatSchG zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln ist. Eingriffe, welche zu einer Beeinträchtigung der geschützten Strukturen führen, sind unzulässig.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass für alle Ansaaten und Gehölzentwicklungen innerhalb des Geltungsbereiches standortgerechtes und einheimisches Saatgut bzw. Gehölze zu verwenden sind.

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB wird festgesetzt, dass vorhandene Bäume in größtmöglichem Umfang zu erhalten sind, dürfen jedoch entnommen werden, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherung oder im Zuge der Baumaßnahme unvermeidlich ist.

Die Grünfläche GF2 wird mit einer Fläche zum Erhalt überlagert. Die Bäume und Sträucher innerhalb der Fläche sind zu pflegen und erhalten bzw. durch Ersatzpflanzungen zu ergänzen, soweit diese den Wasserabfluss nicht beeinträchtigen.

Der Gewässerrandstreifen innerhalb der Grünfläche GF1 wird mit einer Fläche zum Erhalt überlagert. Die vorhandenen Strukturen innerhalb der Fläche sind zu pflegen und erhalten.

II. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Die Regelung des § 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz "Waldabstand" wird nachrichtlich aufgenommen. Ggf. ist die Vorlage einer Grunddienstbarkeit erforderlich.

Die Regelungen der §§ 55 f. des Saarländischen Wassergesetzes "Unterhaltung und Pflege des Gewässerrandstreifen" werden nachrichtlich aufgenommen.

III. Festsetzung gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung.

Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hingewiesen.

Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung sind zu beachten.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Gebiet Bergbau umgegangen ist. Es wird daher darum gebeten, dass bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dem Oberbergamt des Saarlandes dies gegebenenfalls mitzuteilen ist.

Sollten im Planungsgebiet Altlasten oder altlastenverdächte Flächen bekannt sein oder sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, so besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländischem Bodenschutzgesetz die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion zu

Folgende Maßnahmen sind erforderlich, um Konflikte mit dem europäischen Artenschutz und Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Um dem Verlust von potentiellen Fledermausguartieren oder Bruthöhlen der Avifauna vorzubeugen, sollten die stärkeren Einzelbäume des Plangebietes vor der ggf. nötigen Fällung auf besetzte Höhlen kontrolliert werden.

Das Landespolizeipräsidium weist darauf hin, dass wider erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Im Falle einer Erweiterung der Parkflächen, sollten diese in unversiegelter Bauweise hergestellt werden. Es wird empfehlen an den Gebäuden Nisthilfen für Gebäudebrüter und Siedlungsfledermäuse zu installieren.

Die Schmutzwasserentsorgung ist mit der Gemeinde Mettlach und dem Fachbereich 2.3 des Landesamtes für Umwelt- und Abwasserschutz abzustimmen.

Die Eintragungen der Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen nach Angaben der jeweiligen Versorgungsträger. Eine Gewährleistung auf die Genauigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen kann nicht übernommen werden. Vor Baubeginn sind die Leitungsträger zu informieren und es sind entsprechende Einweisungen durchzuführen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlage entspricht den gesetzlichen Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 04. Mai

(Daniel Kiefer) 0 2 03 2021

Mettlach, den .

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 22.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegungen ist am 11,06.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Rat hat in öffentlicher Sitzung vom 19.05.2021 über die eingegangenen Anregungen beraten und diesen Bebauungsplan nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen

Der Rat hat in öffentlicher Sitzung vom 26.06.2019

Umweltbericht beschlossen. Der Beschluss ist am

04.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne

die Aufstellung des Bebauungsplanes im

per Bebauungsplan Wird hiermit als Satzung

Der Ort, an dem der Bebauungsplan während der Dienststunden eingesehen werden kann, wurde am 10.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebayungsplan gemäß § 10

(2) BauGB in Kraft.

GEMEINDE METTLACH

"Sportplatz Saarhölzbach, 1. Änderung"

BEBAUUNGSPLAN Satzung gem. § 10 BauGB

M 1:1.000

Bearbeitet für die Gemeinde Mettlach Völklingen, im März 2021

